

reibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in übliche Salzmenge hatte ebenfalls die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach zehntägiger Einwirkung des Salzes vollständig getödtet. 4) Eine etwa vierzehntägige Warmräucherung des gehörig gesalzenen und gewürzten Fleisches (Würste) hat ebenfalls zur Vernichtung der Trichinen geführt. Wünschenswerth ist jedoch hierbei, daß die feuchte Hülle der Würste vor der Räucherung ein paar Tage lang durch Aufhängen getrocknet wird. Bef. des Rathes und des Stadtbezirksarztes v. 9. August 1867.

4) Besitzer von Fuhrwerken, welche mit Hunden bespannt sind, haben letztere mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtflechtwerk, nicht blos mit ledernem Maulriemen, zu versehen. Da neuerdings öfters gegen diese Vorschrift gefehlt worden ist, so wird dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen dagegen unachtsamlich zur Bestrafung werden gezogen werden. Bef. v. 9. Sept. 1858.

5) Die in neuerer Zeit sowohl hier als anderwärts wiederholt vorgekommenen Wuthkrankheitsfälle der Hunde in Verbindung mit den hieraus erwachsenden Gefahren für Menschenleben und sonst, haben die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die bereits in mehreren Städten des In- und Auslandes zur Ausführung gebrachte Maßregel des permanenten Anlegens der Hundemaulkörbe auch für den hiesigen Stadtbezirk anzuordnen. Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich die in der in Folge des letzten Vorkommnisses eines wuthkranken Hundes am hiesigen Orte erlassene Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats veröffentlichte Vorschrift, unter Aussetzung der in dieser Bekanntmachung festgestellten zwölfwöchentlichen Frist in Erinnerung gebracht und demgemäß bestimmt, daß für die Zukunft und bis auf Weiteres das Herumlaufen der Hunde außer der Behausung und Gehöfte ihrer Eigenthümer nur unter der Bedingung gestattet ist, daß dieselben mit einem zweckentsprechenden, von starken Drahtstangen construirten Maulkorbe versehen sind. Der genauen Befolgung dieser Anordnung sieht Man um so zuversichtlicher entgegen, als deren Zweck lediglich auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, deren Nichtbeachtung aber nicht nur ernste Ahndung, sondern auch nach Befinden die Anweisung zur sofortigen Tödtung der eingefangenen Hunde nach sich ziehen würde. Bef. v. 30. März 1869.

6) Besitzer von Gärten u. Fruchtbäumen haben die letztern und die denselben zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern und Raupengeschmeiß zu reinigen, auch Nachbarn, die solches unterlassen, der Behörde anzuzeigen. Die gelblichen und weißen Gespinne der Schlupfwespe, die länglichen Häufchen, die etwa in halber Größe eines Roggenkorns vorkommen, sind vorsichtig zu schonen, da solche ein natürliches Vertilgungsmittel der Raupen sind. Bef. v. 3. März 1874.

III. Gewerbepolizei betreffend.

1) Um den hinsichtlich der Art und Weise des Schwarzbrod-Verkaufes entstandenen Zwei-

feln möglichst zu begegnen, werden die in dieser Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der diesfalls Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern dem Stadtrath gewordenen Bescheidung von ihm festgestellten Vorschriften behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 1) Jeder Bäcker und Brodverkäufer hat an seiner Verkaufsstelle durch Anschlag oder Aufhängen an einem dem Publikum gehörig in's Auge fallenden Platze das Gewicht und den Preis seiner Waare, nach ganzen Pfunden berechnet, bekannt zu machen. Ueberdies ist 2) das Gewicht des Brodes auf demselben durch eine eingedrückte Zahl anzugeben. 3) Der Verkauf des Schwarzbrodes hat — insofern nicht Seiten des Käufers etwas Anderes verlangt wird — nur nach ganzen, je nach dem Ermessen des Gewerbetreibenden in der Zahl ansteigenden Pfunden zu erfolgen. Hierbei ist zwar 4) das Vorräthighalten von Schwarzbrod unter ganzen Pfunden den Bäckern und Brodverkäufern nicht unbedingt untersagt; 5) bei dessen Verkauf aber ist die Ausgleichung, sei es in Gelde oder in natura, als selbstverständliche Voraussetzung des Verkaufs nach ganzen Pfunden zu betrachten und sind zu diesem Behufe 6) die Bäcker und Brodverkäufer gehalten, ihre Waare auf Verlangen des Käufers jedesmal vorzuwiegen. 7) Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen sind, abgesehen von dem criminell strafbaren Betrüge, polizeilich und zwar mit Rücksicht auf § 109 des Gewerbegesetzes mit Geld bis zu fünfzehnhundert Mark und Gefängniß bis zu sechs Monaten, auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme der Waare und Werkzeuge, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung der Werkstätten und Verkaufslocale zu bestrafen. Bef. vom 26. März 1867.

2) Wenn auch vermöge Verordnung des Königlichen Ministerium des Inneren vom 12. August 1871, die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend, künftig, wie seither, der örtlichen Regulirung überlassen bleiben soll, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit Gefäße, welche für den Ausschank von Wein und Bier in Wirtschaften bestimmt sind, mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maßinhaltes versehen sein sollen, so ist es doch nicht für angemessen erachtet worden, eine solche Regulirung sofort und in der Maße zu treffen, daß sie mit dem 1. Januar 1872, als dem Zeitpunkte der Einführung der deutschen Maß- und Gewichtsordnung, in Kraft trete, vielmehr bleibt die Entschließung darüber vorbehalten. Dagegen macht derselbe die hiesigen Gast- und Schankwirthe, in Gemäßheit der erwähnten Ministerialverordnung, auf folgende betreffs der Schankgläser von ihnen zu beobachtende Bestimmungen besonders aufmerksam:

1) Vom 1. Januar 1872 an sind alle Schankgläser, welche mit Eichstrichen nach anderem Maße, als den nach der Eich- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zulässigen Maßgrößen (s. Eichordnung vom 16. Juli 1869 § 5*) versehen sind, zu beseitigen. An Gläsern, die

*) Dieser § lautet:

Zulässige Flüssigkeitsmaße. Flüssigkeitsmaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen: